

Gartenordnung des Vereins der Kleingärtner „Elbtal I“ e.V.

Zur Umsetzung der Forderungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung und der Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung werden folgende Festlegungen im Rahmen der Gartenordnung des Vereins der Kleingärtner „Elbtal I“ e.V. beschlossen.

1. Allgemeine Festlegungen

1.1. Saison ist die Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres.

In dieser Zeit sind folgende Ruhezeiten unbedingt einzuhalten:

Montag – Donnerstag	22:00 – 07:00 Uhr
Freitag + Samstag	24:00 – 08:00 Uhr
Sonntag + Feiertag	00:00 – 24:00 Uhr

Vom Verein organisierte Veranstaltungen können von diesen Zeiten abweichen.

Ruhestörender Lärm (auch im Hinblick auf das benachbarte Wohngebiet) durch lärmintensive Gartengeräte oder laute Handwerksarbeiten, sowie durch akustische Geräte und Musikinstrumente ist auch an Werktagen von 13:00 – 15:00 Uhr zu unterlassen.

Ausnahmen: Abwehr von Gefahren oder genehmigte gewerbliche Arbeitsleistungen

Die Festlegungen des Bundes-Immissions-Schutzgesetzes sowie der Polizeiverordnung der Stadt Dresden, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben von diesen Ruhezeiten unberührt.

1.2. Die Gartenanlage ist in der Saison zu folgenden Zeiten für den öffentlichen

Besucherverkehr zugänglich: täglich von 09 bis 20 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind die Tore verschlossen zu halten.

1.3. Für Veranstaltungen des Vereins oder privaten Feiern im Vereinsheim gelten als

Endzeiten: Sonntag bis Donnerstag, 22 Uhr

Freitag, Sonnabend, Vorfeiertag 24 Uhr

Ausnahmen sind durch den Vorstand zu beschließen.

Die Vergabe des Vereinsheims zur individuellen Nutzung erfolgt über den Beauftragten des Vorstandes und wird in einer besonderen Ordnung geregelt.

1.4. Das Befahren des Vereinsgeländes ist nur zum Entladen und Beladen gestattet. Parken im Vereinsgelände ist nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann durch den Vorstand eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Das Radfahren im gesamten Vereinsgelände ist nur auf eigene Verantwortung und Gefahr in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Für auftretende Schäden übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

1.5. Vom Vorstand werden für bestimmte Aufgabenkomplexe Verantwortliche festgelegt (Baumaßnahmen, Wasser, Elektro, Instandhaltung). Jene haben gemäß diesen Aufgaben Weisungsrecht gegenüber den Pächtern.

1.6. Den Mitgliedern des Vorstandes sowie bevollmächtigten Personen ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zum Kleingarten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung nach vorheriger Ankündigung zu gestatten (Unterpachtvertrag §7 (2)).

Bei Gefahr im Verzug kann der Kleingarten und die Baulichkeiten unter Zeugen auch in Abwesenheit des Pächters ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

1.7. Als Dienstleistung für die Vereinsmitglieder können Werkzeuge, Geräte, Hilfsmittel bei Absprache mit den Verantwortlichen des Vorstandes ausgeliehen werden.
Bei fahrlässig verursachten Schäden ist der Nutzer zum Schadensausgleich heranzuziehen.

1.8. Entsprechend der Notwendigkeit werden für den Verein Versicherungen abgeschlossen:
- Vereins-Haftpflichtversicherung - Unfallversicherung bei Gemeinschaftsarbeit
- Vereins-Rechtsschutzversicherung - Vereinsheim-Versicherungen
Über zusätzliche Versicherungen entscheidet jedes Vereinsmitglied selbst.

1.9. Im Rahmen der Bestimmungen des BKleingG, der Kleingartenrahmenordnung des LSK sowie der Landeshauptstadt Dresden dürfen in Kleingartenanlagen und Parzellen Baulichkeiten errichtet werden.
Beantragungs-, Zustimmungs- und Kontrollverfahren für die Erstellung von baulichen Anlagen ist in der Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. festgelegt. Dies betrifft u.a. die Laubengröße einschließlich überdachter Freifläche von max. 24 m², Gewächshäuser mit max. 12 m² Fläche, Feuchtbiotope von max. 8 m² Fläche einschließlich flachem Randbereich und 1,20 m Tiefe, sowie transportabler Badebecken mit max. 3 m³ Fassungsvermögen und max. 0,6 m Höhe.

2. Kleingärtnerische Nutzung

2.1. Die kleingärtnerische Nutzung hat vor allem zum Inhalt die Gewinnung vielfältiger Gartenbauerzeugnisse durch nichtgewerbsmäßige Selbstarbeit unter Beachtung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege und Erholung.

2.2. In jedem Garten ist mindestens 1/3 der Gesamtfläche für den Obst- und Gemüseanbau zu nutzen. Die Rasenfläche eines Gartens ist auf maximal 1/3 der Gesamtfläche zu beschränken. Der Bestand an Koniferen ist nicht weiter auszubauen. Die Höhe gemäß Rahmenkleingartenordnung ist exakt einzuhalten.

2.3. Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen ist einzuhalten.

2.4. Die Hecken in der Kleingartenanlage dienen zur Abgrenzung zu den Wegen und Außenanlagen sowie zum Sichtschutz.
Hecken außerhalb eines Kleingartens gehören zum Verein.
Hecken innerhalb des Kleingartens sind Eigentum des Pächters.
Sie sind so zu gestalten, dass aneinander anschließende Hecken in ihrer Form, Höhe, Schnittform eine harmonische Einheit bilden.

Heckenhöhen außerhalb des Kleingartens

Entlang der Außengrenzen	max. 2,00 m
an den Hauptwegen	max. 1,80 m
an Wegen	max. 1,20 m

Heckenhöhen innerhalb des Kleingartens

Die Höhe dieser Hecken richtet sich nach der Verwendung (Sichtschutz, Abgrenzung)

-Sichtschutz max. 1,80 m Abstand zum Nachbarn ist einzuhalten

-Abgrenzung:

entlang Außengrenzen max. 2,00 m

an den Hauptwegen max. 1,80 m

an Wegen max. 1,20 m

Hecken zur Abgrenzung benachbarter Parzellen beeinträchtigen die kleingärtnerische Nutzung, sind daher nicht zulässig und spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Für den Heckenschnitt des Vereins erfolgen besondere Festlegungen durch den Vorstand.

2.5. Jegliche Ablagerungen von Gegenständen/Materialien sind innerhalb des Vereinsgeländes auf Wegen und Plätzen, sowie außerhalb des Vereinsgeländes auf angrenzenden Wegen und Plätzen untersagt. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Ausnahmen sind vorher beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

2.6. Die Gemeinschaftsanlagen sind pfleglichst zu behandeln. Entstandene Schäden sind mitteilungspflichtig und vom Verursacher zu beseitigen.

2.7. Jeder Kleingärtner ist für die Kompostierung der anfallenden Gartenabfälle selbst verantwortlich. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht gestattet. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze dürfen nicht kompostiert werden. Die zentrale Kompostierung im Verein erfasst ausschließlich die Gartenabfälle, die auf den Gemeinschaftsflächen anfallen. Nach Absprache mit dem Verantwortlichen des Vorstandes können Gartenabfälle bei Entrichtung eines entsprechenden Entgeltes privat für jeden Gartenfreund entsorgt werden.

2.8. Lagerfeuer sowie das Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Abfällen innerhalb der Kleingärten ist verboten. Feuerschalen, Grillkamine und transportable Grills sind in der Sache keine Feuerstätten und können unter Einhaltung von vorgegebenen Richtlinien (z.B. nur unbehandeltes trockenes Holz verwenden, keinerlei Beeinträchtigung der angrenzenden Parzellen und des Wohngebietes durch Rauchentwicklung) benutzt werden. Erfolgt im Kleingarten der Umgang mit Flüssiggas (z.B. Butan- / Propangas) und die Betreibung von Flüssiggasanlagen in der Laube, sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Anlagenprüfbescheide sind dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen. Es besteht Informationspflicht gegenüber dem Vorstand, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

Bei Nutzung der noch zulässigen Feuerstellen in den Lauben ist eine Geruchsbelästigung auszuschließen.

Ein Prüfprotokoll zur Betreibung dieser Feuerstelle vom zuständigen Schornsteinfegermeister ist unbedingt erforderlich und spätestens bei Pächterwechsel vorzuweisen.

2.9. Hinsichtlich des integrierten Pflanzenschutzes in der Kleingartenanlage sind in der Anlage 1 zur Rahmenkleingartenordnung des LSK Sachsen e.V. aufgeführte Maßnahmen unbedingt einzuhalten. Dies beinhaltet auch das strikte Verbot der Anwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) sowie anderer Stoffe zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig u.a.).

Ebenfalls Beachtung erfordern die Anlage 2 (verbotene Pflanzen) und Anlage 3 (Pflanz- und Grenzabstände) der Rahmenkleingartenordnung des LSK Sachsen e.V.

2.10. Der Anbau von Cannabispflanzen i. S. v. Art. 1 § 1 Nr. 7.-9. Cannabisgesetz ist verboten.

3. Gemeinschaftsarbeit

- 3.1. Für jede Parzelle ist jährlich eine bestimmte Stundenanzahl von Gemeinschaftsarbeiten zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Stunden wird anhand der tatsächlichen Erfordernisse durch Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen.
Während der Arbeiten besteht eine Unfallversicherung.
- 3.2. Die Stunden können im Rahmen von Arbeitseinsätzen geleistet werden. Die vorgesehenen, jahreszeitlich bedingten Arbeiten sowie Einsatzbeginn und Einsatzende werden per Aushang bekanntgegeben.
Gemeinschaftsarbeiten können nach vorheriger Absprache mit dem Verantwortlichen des Vorstandes auch außerhalb dieser Zeiten geleistet werden.
- 3.3. Im Bedarfsfalle wird in geeigneter Weise kurzfristig zu Sondereinsätzen aufgerufen. Dazu können Vereinsmitglieder direkt angesprochen und aufgefordert werden.
- 3.4. Der Arbeitseinsatz wird von einem dafür bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3.5. Für fest abgrenzbare oder sich innerhalb eines Jahres wiederholende Arbeiten können Pflegeverträge abgeschlossen werden. Der im Jahr anfallende Arbeitsumfang ist einzuschätzen und die Stunden dementsprechend zu vergüten. Wenn nicht anders festgelegt, liegt es im Ermessen des Ausführenden, wann er die Arbeiten erledigt.
- 3.6. Die geleistete Gemeinschaftsarbeit ist in Listen bzw. Arbeitsbücher zu dokumentieren und mit Unterschrift zu bestätigen.
- 3.7. Nach dem letzten Arbeitseinsatz im Jahr sind die Nachweislisten bzw. Arbeitsbücher durch den Verantwortlichen des Vorstandes auszuwerten. Das Entgelt für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist für jede einzelne Parzelle zu berechnen. Dieser Betrag wird mit der Jahresrechnung des folgenden Jahres erhoben.
- 3.8 Für Kleingärten, welche erst im Laufe eines Gartenjahres übernommen werden, gelten folgende Pflichtstunden:
Januar – März volle Pflichtstunden
Für jedes weitere Quartal werden jeweils $\frac{1}{4}$ der Pflichtstunden abgezogen.
- 3.9 Auf Antrag können Arbeitsleistungen für das Gemeinwohl von den Pflichtstunden befreit werden. Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- 3.10 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes leisten enorme ehrenamtliche Stunden in deren Freizeit für den Verein. Dafür werden diesen Mitgliedern nach der Beendigung der Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand, die Arbeitsstunden für die Zeit der Mitgliedschaft im Verein gewährt. Den übrigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes werden die zu leistenden Arbeitsstunden für die Zeit von 5 Jahren nach dem Ausscheiden gewährt. Voraussetzung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweiligen Position von mindestens zwei Jahren.

4. Gartenbegehung

- 4.1. Zur wirksamen Unterstützung bei der kleingärtnerischen Nutzung und Überprüfung der Einhaltung des Unterpachtvertrages werden regelmäßig sowie im Bedarfsfall durch den Vorstand und durch von diesem Beauftragte Gartenbegehungen durchgeführt.
- 4.2. Die Begehungen werden durch Aushang angekündigt. Ein ungehinderter Zutritt zur Parzelle ist zu gewährleisten. Die Begehung wird mindestens von zwei Gartenfreunden vorgenommen, wobei immer ein Vorstandsmitglied anwesend sein muss.
- 4.3. Jede Gartenbegehung ist zu protokollieren. Bei festgestellten Verstößen ist der Kleingärtner schriftlich zu deren Beseitigung in Form von Auflagen mit Terminstellung aufzufordern.

5. Wasserversorgung

- 5.1. Der Verein versorgt alle Parzellen kontinuierlich über eine Gemeinschaftsanlage mit ausreichenden Mengen Wasser.
Der jeweilige Abgang von der Gemeinschaftsanlage in die einzelnen Parzellen ist durch ein Absperrventil zu verschließen.
- 5.2. Das Leitungsnetz beginnt am Hauptzähler (im Verein drei Hauptzähler) und endet an der Wasseruhr im Wasserschacht.
- 5.3. Der Pächter muss an seiner Gartengrenze, bis max. 0,9 m entfernt, einen Wasserschacht bauen, in dem das Absperrventil und der Wasserzähler Platz finden. Der Wasserschacht ist ausreichend zu dimensionieren (**Innenmaße mindestens 0,6 x 0,4 m**), um Wartungsarbeiten durchführen zu können, und stets sauber zu halten. Anzahl und Anordnungen der Entnahmestellen mit Auslaufventilen im Kleingarten kann der Pächter wählen.
- 5.4. Das Leitungsnetz wird vom Verein Instand gehalten und nach gültigen Normen einer jährlichen Inspektion unterzogen. Die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Wasseranlage in Rechnung zu stellen. Sie können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit auch zur Erbringung von Hilfsarbeiten herangezogen werden.
- 5.5. Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Der Zeitpunkt der Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung wird vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.6. Plant ein Pächter Veränderungen seiner Anlage oder besteht die Notwendigkeit eines Eingriffes in die Gemeinschaftsanlage, ist diese beim Vorstand zu beantragen.
- 5.7. Bau, Änderung oder Erweiterung der Wasserleitung im Kleingarten ist Angelegenheit des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Wasserleitung im Garten verantwortlich. Vor dem Beginn der Arbeiten beim Bau an der Wasserleitung soll er den Beauftragten für Wasser im Verein konsultieren.
Es ist nicht gestattet, selbständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen.
Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben des Wasseranschlusses im Kleingarten anfallende Kosten trägt der Pächter.
- 5.8. Die Wasserentnahme ist erst nach dem Einbau, der Kontrolle sowie Erfassung des Anfangsstandes des Zählers durch den Beauftragten des Vorstandes zulässig.
Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach der Winterpause.
Diebstahl von Wasser wird geahndet.

- 5.9. Nach dem Abstellen für die Winterpause sind alle Absperrventile und Auslaufventile zu öffnen.
- 5.10. Vor der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr sind die Absperrventile und der Wasserzähler, die Rohrleitungen und Auslaufventile an der Entnahmestelle zu kontrollieren. Jeder festgestellte Schaden ist unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 5.11. Die Wasserzähler sind Eigentum des Vereins. Diese werden durch den Verein gewartet und nach Ablauf der Eichfrist oder bei festgestellten Mängeln ausgetauscht. Um ein widerrechtliches Ausbauen zu verhindern, werden die Wasseruhren verplombt. Verlust wegen defekter Auslaufventile oder unsachgemäßem Betreiben der Anlage gehen zu Lasten des Pächters.
- 5.12. Die Wasserzähler werden jährlich abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ableser sind vom Vorstand dafür beauftragt und haben Zutritt zu den Wasserschächten auch ohne Beisein des Pächters. Festgestellte Differenzen sind durch den Pächter zu finanzieren.
- 5.13. Der Wasserverbrauch zwischen zwei Ableseterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Differenzen zwischen dem am Hauptzähler berechneten Verbrauch und der Summe, der in den einzelnen Parzellen ermittelten Verbräuche wird errechnet und ein möglicher Verlust anteilig jedem Pächter berechnet.
- 5.14. Wer das Entgelt für den Wasserverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Wasserzufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag §4 (2) sperren.
Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wobei mit der zweiten Mahnung eine Fristsetzung von zwei Wochen und Androhung der Sperrung erfolgt. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine Wasserrechnung beglichen hat.
- 5.15. Bei Gartenübergabe sind der Zählerstand durch den Beauftragten des Vorstandes aufzunehmen und nachzuweisen.
- 5.16. Verstöße gegen diese Festlegungen für die Wasserversorgung können nach der Satzung und der Finanzordnung des Vereins mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

6. Energieversorgung

- 6.1. Der Verein versorgt alle Parzellen während des gesamten Jahres über eine Gemeinschaftsanlage mit Elektroenergie.
- 6.2. Das Kabelnetz beginnt am Hauptzähler (im Verein drei Hauptzähler) und endet in den Verteilerkästen, wo die Anschlüsse für die Kleingärten bereitgestellt sind.
Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschluss von 2,2 kW (10 A) zur Verfügung steht.
- 6.3. Die Verteilerkästen müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein. Hecken und Zäune sind entsprechend auszusparen.
- 6.4. Das Leitungsnetz wird vom Verein instandgehalten und nach gültigen Normen einer regelmäßigen Inspektion unterzogen. Die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Anlage in Rechnung zu stellen. Sie können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit auch zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.

- 6.5. Jeglicher Eingriff in die Einrichtung der Elektroanlage durch Unbefugte ist verboten. Sicherungswchsel oder Störungsbeseitigung darf nur der dafür Beauftragte vornehmen bzw. veranlassen.
- 6.6. Stromausfall oder Schäden an der Elektroanlage der Kleingartenanlage sind dem Vorstand bzw. dem Beauftragten mitzuteilen.
Planmäßige Stromabschaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.7. Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Elektroanlage im Kleingarten ist Sache des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Elektroanlage im Garten verantwortlich.
- 6.8. Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen.
- 6.9. Wenn ein Pächter einen Elektroanschluss in seinem Kleingarten herstellen lassen oder seine Anlage verändern will, muss er das schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand (Beauftragte) legt mit dem Pächter die Bedingungen fest und erteilt auf dieser Grundlage und Vorstandsbeschluss die Genehmigung. Bei Verletzungen der Vorgaben gilt die Genehmigung als nicht erteilt. Für die Anbindung des Kleingartens an die Elektroanlage des Vereins trägt der Pächter die Kosten sowie eine Anschlussgebühr an den Verein.
- 6.10. Mit dem Anschluss an die Elektroanlage des Vereins und der Installation im Kleingarten muss der Pächter einen Elektrofachbetrieb beauftragen. Es ist ein entsprechendes Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zum Nachweis für die Unterlagen zu übergeben. Zählerstände des alten und neuen Zählers sind festzuhalten. Diebstahl von Energie wird geahndet.
- 6.11. Nach Fertigstellung ist der Pächter für die Sicherheit verantwortlich. Eigenmächtige Veränderungen an der Elektroanlage sind verboten. Mit Wartung und notwendigen Reparaturen muss der Pächter einen anerkannten Elektrofachbetrieb beauftragen.
- 6.12. Die Funktion und die Messgenauigkeit der Energiezähler sind nach den gesetzlichen Eichfristen durch einen Elektrofachbetrieb prüfen und dokumentieren zu lassen. Gegebenenfalls sind Auswechslungen vorzunehmen. Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben der Elektroanlage im Kleingarten anfallende Kosten trägt der Pächter.
- 6.13. Die Energiezähler werden jährlich abgelesen (vom Beauftragten des Vorstandes bzw. vom Pächter selbst). Der Termin und die Form des Ablesens werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Energieverbrauch zwischen zwei Ableseterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Der Verlust zwischen dem Hauptzähler (im Verein drei) und den Unterzählern in den Kleigärten wird anteilig berechnet.
- 6.14. Wer das Entgelt für den Energieverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Energiezufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gemäß Unterpachtvertrag §4(2) sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wobei mit der zweiten Mahnung einer Fristsetzung von zwei Wochen und Androhung der Sperre erfolgt. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine Energierechnung beglichen hat.

6.15. Bei Gartenübergabe sind die schriftliche Genehmigung zum Anschluss und das Mess – und Prüfprotokoll dem neuen Pächter auszuhändigen. Zählerstand ist aufzunehmen und nachzuweisen.

6.16. Verstöße gegen die Festlegungen der Energieversorgung im Verein können nach der Satzung und der Finanzordnung des Vereins mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

7. Tierhaltung

7.1. Die Kleintierhaltung ist in den Kleingärten nicht gestattet. Bienenhaltung ist nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BKleingG §20a Abs.7 möglich.

Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen.

7.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Hunde sind unbedingt an der Leine zu führen. Größere Hunde dürfen auch nicht in den Kleingärten frei herumlaufen. Hundehalter haben strikt darauf zu achten, dass ihre Hunde keine anderen Personen belästigen und bedrohen, sowie anfallenden Hundekot sofort zu beseitigen. Zuwiderhandlungen werden mit Strafe belegt.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um – und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.

8.2. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen.

Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

8.3. Kommt der Pächter den sich aus der Gartenordnung des Vereins ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2024 aktualisiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gartenordnung sind vorhergehende Versionen gegenstandslos.